

## **Eigenverantwortung statt Verschiebung von Finanzmitteln**

Thiess Büttner und Niklas Potrafke, 4.1.2015<sup>1</sup>

Stellt der Vorschlag einer Steuerautonomie der Bundesländer gleichsam ein „trojanisches Pferd“ zum Abbau staatlichen Einflusses dar, wie es letztens ein Minderheitsvotum im Gutachten der „Wirtschaftsweisen“ formulierte? Keineswegs. Eine sachgerecht definierte und begrenzte Steuerautonomie bedeutet für kein Land eine Schwächung der Finanzpolitik, sondern beinhaltet im Gegenteil eine Stärkung der Kompetenzen, der Einnahmemöglichkeiten und der Eigenverantwortung aller Länder.

Fest steht, dass die Länder gegenwärtig kaum Gestaltungsspielräume bei den Einnahmen haben. Ihre Steuereinnahmen sind weitgehend durch Bundesgesetze determiniert. Das einzige von den Ländern selbst bestimmte Element bei den Steuern ist die aufkommensschwache Grunderwerbsteuer.

Vor dem Hintergrund der mit der Schuldenbremse eingegangenen Verpflichtung in Zukunft ohne Schulden auszukommen, gibt es seitens der Länder Bestrebungen, den Solidaritätszuschlag in die Länderhaushalte umzulenken, der bislang ausschließlich dem Bund zusteht. Würde es den Ländern gelingen, ihren Anteil an den Steuereinnahmen zu steigern, käme es aber zu Mehreinnahmen in allen Länderhaushalten unabhängig davon, wie groß der Bedarf in den einzelnen Ländern tatsächlich ist.

Sinnvoller erscheint es, dass jedes Land durch einen eigenen Zuschlag bei der Einkommensteuer selbst bestimmt, ob und in welchem Umfang es von den Bürgern zusätzliche Mittel einfordert. Ein solches dezentrales Element in der Besteuerung ist eigentlich eine Voraussetzung für eine föderale Finanzverfassung. Nur so besitzen nämlich Gliedstaaten die Kompetenz, in einem gewissen Umfang selbst zu bestimmen, wie viele öffentliche Leistungen bereitgestellt werden sollen.

Kritiker der Steuerautonomie fürchten, dass sie zu einem „ruinösen“ Steuerwettbewerb führt. Wenn ein Land seinen Zuschlag senkt, bliebe den Nachbarländern nichts übrig als ebenso ihre Zuschläge zu senken, sonst würden Steuerzahler in die Nachbarländer abwandern. Diese Argumentation verschweigt, dass es sehr von der Ausgestaltung der Zuschläge abhängt, wie stark die Mobilitätseffekte sind. Würde man es den Ländern überlassen, den 3% höheren Steuertarif auf Einkommen oberhalb von etwa EUR 250.000 zu

---

<sup>1</sup> In leicht abgewandelter Form erschienen im Handelsblatt am 8.1.2015

variieren, die sogenannte „Reichensteuer“, käme es sicherlich zu Wohnsitzverlagerungen. Solche Zuschläge sieht die bestehende Finanzverfassung denn auch gar nicht vor. Artikel 106(5) des Grundgesetzes ermöglicht dezentrale Zuschläge auf den sogenannten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Nach diesem Ansatz blieben örtliche Zuschläge auf Einkommensgrenzen von z.Zt. EUR 35.000 bei Ledigen bzw. EUR 70.000 bei Verheirateten beschränkt.

Zudem sind die Einnahmen der Bundesländer in einen Finanzausgleich eingebunden. Senkt ein Nachbarland also seinen Steuerzuschlag, mag es zwar vereinzelt zu Abwanderungen von Steuerzahlern kommen. Solche Abwanderungen der Steuerzahler führen dazu, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage je Einwohner sinkt, die sogenannte Steuerkraft. Da Länder mit geringer Steuerkraft aber mehr Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten, wird der negative Effekt auf die Einnahmen zu einem wesentlichen Teil kompensiert. Zugleich werden Mehreinnahmen des Nachbarlandes beim Zuzug der Steuerzahler tendenziell abgeschöpft. Eine Politik des „Steuerdumping“ bleibt so unattraktiv.

Anstatt den Solidaritätszuschlag als Einnahme in die Länderhaushalte zu lenken, sollten die Länder daher besser eigene Zuschläge bei der Einkommensteuer erheben. Um Mobilitätseffekte in Grenzen zu halten, könnten die Zuschläge auf die beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verwendeten Einkommensgrenzen beschränkt bleiben.